

Niederschrift Sitzung des Stadtrates Neuerburg

Sitzung am	04.08.2025
Sitzungsort	Neuerburg
Sitzungsraum	Foyer der Stadthalle
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	21.30 Uhr

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus der folgenden Niederschrift.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzende : _____
Manuela Schmitz, Stadtbürgermeisterin

Schriftführerin : _____
Petra Zeyen

Teilnehmerverzeichnis

Stadtrat Neuburg - Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Schmitz	Manuela	Stadtbürgermeisterin der Stadt Neuburg	anwesend
2	Theis	Heinrich	Beigeordneter der Stadt Neuburg	anwesend
3	Schmatz	Joachim	Mitglied des Stadtrates	anwesend
4	Germann	Josef	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
5	Strehlen	Karl-Heinz	Mitglied des Stadtrates	anwesend
6	Irsch	Horst	Mitglied des Stadtrates	anwesend ab 19.20 / TOP 4
7	Roppes	Rolf	Mitglied des Stadtrates	anwesend
8	Mayer	Wolfgang	Mitglied des Stadtrates	anwesend
9	Flammann	Herbert	Mitglied des Stadtrates	anwesend
10	Pick	Annemarie	Mitglied des Stadtrates	anwesend
11	Roos	Johann	Mitglied des Stadtrates	anwesend
12	Scheiding	Günter	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
13	Dunkel	Johannes	Mitglied des Stadtrates	anwesend
14	Krause	Tanja	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
15	Pesek	Brigitte	Mitglied des Stadtrates	anwesend
16	Schares	Michael	Mitglied des Stadtrates	anwesend
17	Fink	Patrick	Mitglied des Stadtrates	anwesend

Stadtrat Neuburg - Nicht Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Pick	Andreas	1. Beigeordneter der Stadt Neuburg	anwesend
2	Sitzen-Scholtes	Silvia	Beigeordnete der Stadt Neuburg	anwesend
3	Zeyen	Petra	Schriftführerin	anwesend

Weitere anwesende Teilnehmer

Nr.	Funktion	Name	Vorname	Ort
1	Büroleiter VG	Schaal	Alexander	Neuburg

Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Sie stellte fest, dass form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen worden sei und dass der Stadtrat Neuerburg beschlussfähig sei.

Hiergegen und gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Neuerburg vom 01.07.2025, die am 25.07.2025 übersandt worden war, wurden keine Einwände erhoben.
Zur Schriftführerin bestellte die Vorsitzende Petra Zeyen.

Die Tagesordnung wurde wie folgt festgestellt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Annahme von Spenden
- 2 Bildung der Ausschüsse;
Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes im Kulturausschuss
- 3 Kindertagesstätte Neuerburg;
- Anschaffung Kita-App
- W-LAN
- Anschaffung von Gruppen-Tablets
- 4 Marktplatz Neuerburg;
- Wartungsvertrag Wasserspielen
- Nachrüstung der GSM-Pollersteuerung
Beratung und Beschlussfassung
- 5 Marktplatz Neuerburg;
Aufstellung von Verkaufsautomaten
- 6 Vereinszuwendungen;
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 7.1 Antrag auf Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 2 Gesundheitszentrum Neuerburg;
Bürgschaftserklärung
- 3 Anfragen und Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Annahme von Spenden

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung Spenden, Sponsoring, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Dabei dürfen die o. g. Zuweisungen nur angenommen werden, wenn die Gemeinde ein nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vorgeschriebenes Verfahren einhält. Hiernach obliegt das Einwerben von Spenden und die Entgegennahme eines Angebotes einer Spende dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Vor der endgültigen Annahme der Spende muss die Spende der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Diese kann dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Bedenken äußern. Anschließend entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über die Annahme der Spenden. Erst nachdem die Gemeinde bzw. der Ausschuss einen diesbezüglichen Beschluss gefasst hat, können o. g. Zuwendungen zweckentsprechend verwendet werden. Weiterhin ist zu diesem Zeitpunkt erst die Ausstellung einer Spendenbescheinigung möglich, sofern die Spende für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 10 Einkommenssteuergesetz erfolgt ist.

11.07.2025	2.000,00 Euro	Kreissparkasse Bitburg-Prüm	Marktbrunnen Neuerburg
------------	---------------	-----------------------------	------------------------

Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahme erfolgt zweckgebunden entsprechend dem Verwendungszweck im gemeindlichen Haushalt.

Beschluss

Der Stadtrat stimmt der Annahme der aufgeführten Spenden zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Entspricht:	13

TOP 2**Bildung der Ausschüsse;****Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes im Kulturausschuss im Ausschuss für Kultur****Wahl eines Vertreters im Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren****Wahl eines Vertreters im Haupt – und Finanzausschuss**Sachverhalt

Die 1. Beigeordnete Manuela Schmitz wurde am 01.07.2025 zur Stadtbürgermeisterin gewählt. Sie war ebenfalls Mitglied im Ausschuss für Kultur. Für diesen Ausschuss muss somit noch ein neues Mitglied gewählt werden.

Im Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren war Fr. Schmitz Vertreterin für das Mitglied Jorsy Zimmer. Für den Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren muss somit eine neue Vertretung gewählt werden.

Im Haupt- und Finanzausschuss war Fr. Schmitz Vertreterin für Rolf Roppes. Für den Haupt- und Finanzausschuss muss somit eine neue Vertretung gewählt werden.

Wahl der Ausschussmitglieder:

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei den nachfolgenden Wahlen der Ausschussmitglieder.

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlägen der im Ortsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt. In der kommunalen Praxis erfolgt die Einbringung eines gemeinsamen (zusammengefassten) Wahlvorschlages.

Wahlen erfolgen im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Gemeinderat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt.

Herr Rolf Roppes stellt für die CDU-Fraktion den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen, da es ihnen im Vorfeld nicht möglich gewesen sei, sich hierüber ausreichend zu beraten.

Beschluss

Der Stadtrat Neuerburg beschließt, dass der Tagesordnungspunkt 2, Bildung der Ausschüsse; Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes im Kulturausschuss im Ausschuss für Kultur Wahl eines Vertreters im Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren Wahl eines Vertreters im Haupt – und Finanzausschuss auf die nächste Sitzung vertagt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Entspricht:	13

TOP 3**Kindertagesstätte Neuerburg;**

- Anschaffung Kita-App
- W-LAN
- Anschaffung von Gruppen-Tablets

Sachverhalt

1. Zielsetzung und Nutzen

Zur Vereinfachung der Kommunikation zwischen Eltern und Einrichtung sowie zur effizienteren Dokumentation innerhalb der Kindertagesstätte Neuerburg soll die Einführung einer KITA-App erfolgen.

Nach eingehender Marktanalyse hat die Verbandsgemeinde Südeifel einen Rahmenbeschaffungsvertrag mit der Firma INSTIKOM abgeschlossen. Dieser ermöglicht den kommunalen Kitas und betreuenden Grundschulen die Nutzung der App-Lösung KIKOM zu Sonderkonditionen.

Die App überzeugt durch ihre kostengünstige und nutzerfreundliche Gestaltung – sowohl für das KITA-Personal als auch für die Erziehungsberechtigten („Eltern-App“).

2. Erfahrungen aus anderen Einrichtungen

Bereits in den kommunalen Kitas Eisenach-Gilzem und Karlshausen wurde die App erfolgreich eingeführt. Die Vorbereitungszeit bis zum Echtbetrieb betrug nur wenige Tage. Die bisherigen Erfahrungen sind äußerst positiv: Die Nutzungsquote durch die Eltern liegt nahezu bei 100 %.

3. Geplanter Ablauf der Einführung in der KITA Neuerburg

Interner Start: Kurz nach den Sommerferien erfolgt zunächst die Einführung innerhalb der Einrichtung.

Externer Start: Anfang September wird die App im Rahmen eines Elternabends vorgestellt und für die Eltern freigeschaltet.

4. Notwendige Anschaffungena) Hardware-Ausstattung

Da die App das bisherige Gruppenbuch ersetzt, werden sechs Tablets benötigt:

5 für die Gruppenleitungen, 1 für die KITA-Leitung

Die Verbandsgemeindeverwaltung setzt auf Apple iPads als einheitlichen Standard, da diese bereits bei den Schulen, anderen KITAs und in der Verbandsgemeinde genutzt werden.

Für jedes Tablet ist zusätzlich ein digitaler Pencil erforderlich, um die Geräte effektiv nutzen, handschriftliche Notizen anfertigen und Unterschriften digital erfassen zu können.

b) WLAN-Anbindung der Gruppentablets

Für den reibungslosen Betrieb ist eine stabile WLAN-Abdeckung im gesamten Gebäude notwendig. Eine Verkabelung mittels LAN ist aufgrund der bevorstehenden Gebäudesanierung aktuell nicht wirtschaftlich. WLAN-Repeater scheiden aus, da zu viele Geräte hintereinanderliegen würden.

Als Übergangslösung wird daher der Einsatz von Powerline-Adaptern empfohlen, die das bestehende Stromnetz zur Signalübertragung nutzen und eine ausreichende Abdeckung gewährleisten. Es sind bereits entsprechende Geräte im Einsatz, die noch um zwei weitere Adapter ergänzt werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen

Anschaffung Software KIKOM-App

Einmalige Anschaffungskosten: 0,00 €

Modul	Monatspreis	Jahrespreis
Basisbaustein	4,55 €	54,60 €
Kommunikation	35,35 €	424,20 €
Gruppenbuch	16,16 €	193,92 €
Tagesprotokolle	3,00 €	36,00 €
Summierung netto	59,06 €	708,72 €
Summierung brutto	70,28 €	843,38 €

Anschaffung Hardware Apple iPads (Angebot über Rahmenvertrag Land)

Artikel	Anzahl	Gesamt
Apple 11" iPad WiFi 128 GB Silver 11. Generation	6	2032,80 €
Deqster slim Case	6	0 €
Deqster Netzteil	6	0 €
Deqster Pencil 2. Gen.	6	302,94 €
Summierung netto		2.335,74 €
Summierung brutto		2.779,53 €

WLAN-Powerline-Adapter

Da noch nutzbare Altgeräte in der Einrichtung vorgefunden wurden, sollte es ausreichen, noch zwei weitere Adapter für 150 € bis 200 € brutto anzuschaffen. Erste Tests dazu liefen erfolgversprechend.

Zusammengefasst fallen für dieses Projekt Einmalkosten in Höhe von rd. **3.000 €** und **jährliche Lizenzkosten** für die Nutzung der KITA-App von **850 €** an.

Es wurde bemerkt, dass dies deutlich unter den 15.000 € liegt, die ursprünglich für die Verbesserung der W-Lan Anbindung inklusive benötigter Software veranschlagt waren. Erst mit dem Ausbau der Kita (Erweiterung der Gruppen) soll eine andersartige W-Lan Versorgung erfolgen.

52 % der Kosten entfallen auf die Stadt Neuburg, den Rest tragen die Ortsgemeinden der an der Kita Neuburg beteiligten Gemeinden.

Beschluss

Die Einführung der KITA-App KIKOM in der Kindertagesstätte Neuburg wird beschlossen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die erforderliche Hardware (iPads inkl. Pencils) zu beschaffen, die WLAN-Abdeckung über Powerline-Adapter sicherzustellen, die App nach den Sommerferien zunächst intern und anschließend für die Eltern in Zusammenarbeit mit der KITA-Leitung einzuführen.

Abstimmungsergebnis zu TOP 3:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Entspricht:	13

TOP 4**Marktplatz Neuerburg;****- Wartungsvertrag Wasserspiel****- Nachrüstung der GSM-Pollersteuerung****Beratung und Beschlussfassung****a) Wartungsvertrag Wasserspiel**

Von der bauausführenden Firma AquaActiv, Springbrunnen & Wassertechnik GmbH, die das Wasserspiel auf dem Marktplatz installiert hatte, wurde der Stadt Neuerburg für die zukünftige Wartung ein Vertrag zugesandt.

Die Wartungsintervalle erfolgen halbjährlich und werden nach Anforderung und Ausführung in 2 Einzelrechnungen à 2.234,89 € netto in Rechnung gestellt. Die jährlichen Kosten belaufen sich somit auf netto 4.469,77 € zzgl. der gesetzl. MwSt.. Alle zur Wartung erforderlichen Betriebsmittel/Ersatzteile sowie der Zeitaufwand für einen ggf. notwendigen Sandwechsel der Filteranlage werden der Stadt Neuerburg nach entsprechend durchgeführter Wartung gesondert in Rechnung gestellt. Der Wartungsvertrag beinhaltet die Wartung aller technischen Komponenten. Alle Reinigungsarbeiten an der gesamten Anlage sind vor Eintreffen der Fa. AquaAktiv GmbH bauseitig durchzuführen.

Der Wartungsvertrag wird zunächst für die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen und verlängert sich, sofern nicht fristgerecht gekündigt wurde, jeweils wieder um ein weiteres Jahr.

Er ist grundsätzlich nicht Voraussetzung zur Gewährung von Garantieansprüchen, sofern eine ordnungsgemäße Wartung durch eine andere sachkundige Firma nachgewiesen werden kann. Zurzeit gibt es aber keine Kontakte der Stadt zu einem Alternativbetrieb.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, den Wartungsvertrag mit der Firma AquaActiv, Springbrunnen & Wassertechnik GmbH, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Entspricht:	14

Stadtratsmitglied Horst Irsch nahm ab 19.20 Uhr an der Stadtratssitzung teil. Somit hatte der Rat 14 stimmberechtigte Mitglieder.

b) Nachrüstung der Pollersteuerung am Marktplatz mit einem GSM - Modul

Wie bereits in der letzten Sitzung besprochen, könne jederzeit eine GSM-Pollersteuerung an einer der Bediensäulen installiert werden. Hierfür präferiert sei ein Poller an der nördlichen Ausfahrt des Marktplatzes, unterhalb des Beilsturms.

Laut Angebot der Firma Elektro Rudolf Schmidt GmbH aus Bitburg sei dies zum Preis von 2.106,30 € für eine Steuereinheit möglich. Eine SIM-Karte müsse hierfür vorab von Seiten der Stadt Neuerburg besorgt werden.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, der Firma Elektro Rudolf Schmidt GmbH aus Bitburg den Auftrag zur Installation der GSM-Pollersteuerung laut Angebot zum Preis von 2.106,30 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2
Entspricht:	14

TOP 5

Marktplatz Neuerburg; Aufstellung von Verkaufsautomaten

Eine auf dem Marktplatz ansässige Gewerbetreibende fragte bei der Stadt Neuerburg an, ob sie vor ihrem Ladenlokal einen Verkaufsautomaten aufstellen dürfe. Ausreichend Platz für die Zufahrt der Feuerwehr bliebe gewährleistet.

Von Seiten des Rates wurde diese Maßnahme aus Gründen der Optik kritisch gesehen. Außerdem sei ein solcher Automat dann einer ständigen Sonneneinstrahlung ausgesetzt, was nicht optimal sein könne und eine dauerhafte Kühlung mit entsprechender Geräuschentwicklung zur Folge hätte. Weiterhin würde befürchtet, dass weitere Gewerbetreibende dies nachahmen möchten.

Man solle ihr vorschlagen, diesen oder evtl. auch weitere Automaten innerhalb des Gebäudes aufzustellen. Der Eingangsbereich des Ladenlokals mache hierfür den Eindruck, als wären die räumlichen Gegebenheiten groß genug.

Der Stadtrat stimmte wie folgt darüber ab, wer für die Aufstellung eines Verkaufsautomaten sei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	9
Enthaltungen:	4
Entspricht:	14

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, der Aufstellung eines Verkaufsautomaten auf dem Marktplatz nicht zuzustimmen.

TOP 6**Vereinszuwendungen;
Beratung und Beschlussfassung**

Von der Verbandsgemeindeverwaltung wird nachgefragt, ob die von der Stadt Neuerburg zugesagten jährlichen Vereinszuwendungen wie gehabt ausbezahlt werden sollen.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, die jährliche Vereinszuwendung für 2025 wie gehabt auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Entspricht:	14

TOP 7**Bau- und Grundstücksangelegenheiten****a) Bauantrag**

Nachdem der eingereichte Bauantrag den Stadtratsmitgliedern vor der Sitzung zur Ansicht zugesandt wurde, wurde dieser ohne persönliche Daten zu nennen in der Sitzung kurz vorgestellt.

Antrag zur Errichtung einer raumlufttechnischen Anlage (RLT),

1. Änderung: Anzahl der Stellplätze wurde geändert (vorher 15 und jetzt 14), Abstandsflächen aktualisiert, Kanalführung der Lüftungsanlage wurde geändert, Raumbezeichnungen wurden hinzugefügt.

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Neuerburg, Flur 3, Flurstück 152/16 (Az.: 3-611-12 BAK1561).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Entspricht:	14

b) Notarielle Eintragung

Vom Amtsgericht Bitburg wurde der Stadt Neuerburg eine Grundbuchbenachrichtigung über eine erfolgte Eintragung bezüglich eines Grundstückskaufes für den vorgesehenen Klettersteig zugesandt.

c) Kaufanfrage von städtischen Grundstücken

Bei der Stadt Neuerburg wurde von einem Anwohner aus dem Ortsteil Daudistel eine Anfrage eingereicht, drei städt. Grundstücke in Hausnähe erwerben zu wollen. Aus der Grundbuchhistorie ging wohl hervor, dass diese Grundstücke früher einmal zu dem Anwesen des Hofes gehörten. Weiterhin erwähnte er, dass die städt. Grundstücke von einem Bio-Bauern gemäht und geheut würden und dass er dies auch weiterhin so fortführen wolle.

Dem Rat war das Hintergrundwissen in dieser Angelegenheit zu dürftig. Es war auch niemandem bekannt, welcher Bauer diese Grundstücke bewirtschaftet und ob es hierfür Verträge gäbe.

Der Rat beschloss daher, diese Anfrage zu vertagen.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, die Anfrage zum Kauf von städtischen Grundstücken im Ortsteil Daudistel zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Entspricht:	14

Von Seiten des Rates (K. H. Strehlen) wurde aufgrund der Unwissenheit über die Bewirtschaftung der Grundstücke auf Daudistel auch noch angefragt, wer denn die Grundstücke des geplanten Neubaugebietes auf dem Plascheider Berg (Leigendell) bewirtschaften würde und ob es hierzu Pachtverträge gebe. Die Vorsitzende sagte zu, dies bei der VG abklären zu wollen.

d) Antrag: Genehmigung zum Einbau eines privaten Hubliftes

Bei der Stadt Neuerburg ging ein Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Hubliftes im Wohngebäude eines Privatanwesens ein.

RM Patrick Fink bat darum, diesen Punkt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung weiter zu besprechen und abzustimmen. Diesem Antrag wurde stattgegeben.

e) Neubespannung Marktschirm

Bei einem Sturm ist die Bespannung eines Marktschirmes auf dem Marktplatz zu Schaden gekommen. Auf Anfrage bei der Fachfirma Rohde ist aufgrund des Alters dieser Schirmbespannung eine Reparatur nicht mehr möglich. Fa. Rohde übersandte uns ein Angebot für die Neubespannung des Schirmes i.H.v. 1.893,77 €. Ein neuer Schirm würde ca. 4.000 € kosten. Rolf Roppes fragte ob der Schirm nicht versichert sei. Alexander Schaal verneinte dies.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, Firma Rohde GmbH aus Trier, den Auftrag für die Neubespannung des Marktschirmes laut Angebot vom 29.07.2025 i.H.v. 1.893,77 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Entspricht:	14

TOP 7.1

Antrag auf Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Die Vorsitzende informiert über den Sachverhalt

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von 11 Windkraftanlagen des Types Vestas (4xV172, 5xV162 und 2xV136) mit
175/169/166 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7200/7200/4200 kW durch die Firma PEE GmbH & Co. KG,
Burgblick 12, 54673 Neuerburg**

- 1. Gemarkung Oberraden, Flur 1, Flurstück 87/15**
- 2. Gemarkung Scheuern, Flur 3, Flurstück 50 und Gemarkung Oberraden, Flur 1, Flurstück 48**
- 3. Gemarkung Oberraden, Flur 1, Flurstücke 22/5 und 22/3**
- 4. Gemarkung Oberraden, Flur 9, Flurstück 85/17**
- 5. Gemarkung Oberraden, Flur 9, Flurstücke 95/60 und 94/59**
- 6. Gemarkung Oberraden, Flur 10, Flurstück 29/3**
- 7. Gemarkung Oberraden, Flur 1, Flurstücke 42 und 55/41**
- 8. Gemarkung Oberraden, Flur 9, Flurstücke 97/12 und 11**
- 9. Gemarkung Oberraden, Flur 2, Flurstücke 84/16 und 15**
- 10. Gemarkung Neuerburg, Flur 1, Flurstück 196/98**
- 11. Gemarkung Niederraden, Flur 1, Flurstücke 100/2 und 101/2**

Man bezieht sich auf die rechtswirksame sachliche Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel, räumlicher Teilflächennutzungsplan `Neuerburg`. Die vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen beziehen sich auf die Sonderbaufläche für Windenergieanlagen Nr. 3a (Gemarkungen Fischbach-Oberraden, Neuerburg, Niederraden und Scheuern) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan.

Die Plankonzeption der Verbandsgemeinde lässt zweifelfrei darauf schließen, dass beim Bau von Windenergieanlagen die vom Rotor überstrichene(n) Fläche(n) vollumfänglich innerhalb der Sonderbaufläche liegen muss (müssen), was jedoch gem. vorliegender Antragsunterlagen nicht der Fall ist.

Die Verbandsgemeinde hat als Plangeberin in der städtebaulichen Begründung zur sachlichen Teilfortschreibung Hinweise zur Genehmigungspraxis angeführt. Hierin heißt es, dass gemäß der im Rahmen der Genehmigung anzuwendenden Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 21.10.2004 - 4 C 3/04, s.a. Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 22.09.2011 - A 1052/10) die Windkraftanlagen vollständig, einschließlich der vom Rotor überstrichenen Fläche, innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen stehen müssen.

Die Stadt Neuerburg weist zudem auf die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) hin. Hiernach kann bei Flächennutzungsplänen, die keine Bestimmung in Hinblick auf die Platzierung des Rotors der Windenergieanlage enthalten, die Planungsträgerin, die den Beschluss über den kommunalen Bauleitplan gefasst hat, nachträglich per Beschluss klarstellen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche liegen müssen, also ein Rotor-out Planungsansatz vorliegt.

Diese Möglichkeit galt für Pläne, die bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind. Die sachliche Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) der Verbandsgemeinde erlangte mit Bekanntmachung vom 23.04.2021 Rechtswirksamkeit.

Der Anwendungsbereich ist jedoch allein auf die Fälle begrenzt, in denen nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Rotoren von Windenergieanlagen über die Grenzen der ausgewiesenen Fläche hinausragen dürfen, obwohl dies den Vorstellungen der Plangeberin und der Praxis im Planungsraum entspricht. Das bedeutet, der Anwendungsbereich gilt lediglich für Planungen, denen eine Rotor-out Planung zwar materiell zugrunde liegt, dies in der Planung jedoch nicht ausdrücklich durch Festsetzung vermerkt ist. Hiervon kann bei der Planung der Verbandsgemeinde jedoch nicht ausgegangen werden. Der gesamte Planansatz und -aufbau, wie insbesondere auch die Abwägungsprozesse, beruhen auf der Annahme, dass im Planungsraum ausschließlich Rotor-in gem. o. a. höchststrichterlicher Entscheidung gilt.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) umfasst lediglich eine Klarstellung, nicht aber eine konstitutive Umwandlung einer Rotor-in in eine Rotor-out Planung und ist für die Verbandsgemeinde als Plangeberin folglich nicht anwendbar.

Die Stadt Neuerburg weist hier auch daraufhin, dass die Verbandsgemeinde diese Rechtsauffassung gegenüber dem Vorhabenträger kommuniziert hat. Von Anfang an hat die Verbandsgemeinde immer dahingehend argumentiert, dass man eine „Rotor-in Rechtssituation“ habe und man nicht beabsichtigt, im Rahmen einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hieran was zu ändern; das WindBG zudem diesbezüglich keine Anwendung finden kann.

Das gem. aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier, Kapitel Erneuerbare Energien, im Sinne der standörtlichen und energetischen Effizienz eine Rotor-out Regelung verfolgt wird, führt im Ergebnis aus Sicht der Stadt Neuerburg zu keinem anderen Ergebnis, da der Flächennutzungsplan als kommunales Steuerungselement keine diesbezügliche Anpassung erfahren hat.

Gem. den aktuellen Vollzugsempfehlungen des BMWF und BMUKN können bei Windenergieeignungsgebieten, zu denen keine Aussage getroffen worden ist, ob es sich um eine Rotor-in oder Rotor-out Planung handelt, in konkreten Einzelfällen die Rotoren unter bestimmten Voraussetzungen die Grenzen der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen etwas überschreiten. Diese Vollzugsempfehlung richtet sich an die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde im Sinne des § 6 WindBG. Der sachliche Anwendungsbereich des § 6 WindBG bezieht sich ausschließlich auf ausgewiesene Windenergiegebiete in Raumordnungs- und/oder Flächennutzungsplänen. Die Auslegung und Anwendung ist demnach Aufgabe der SGD Nord als Vollzugsbehörde.

Der Regelfall sieht hier vor, dass, solange das Fundament der Windenergieanlage innerhalb des Windenergiegebietes liegt, die Rotorblätter die Grenzen des Gebietes nur zum Teil geringfügig überschreiten dürfen und § 6 WindBG anwendbar bleibt. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung kommt es hier aber insbesondere darauf an, dass trotz Errichtung der Windenergieanlage am Rande der dargestellten Sonderbaufläche von im wesentlichen gleichbleibenden Umweltauswirkungen für die angrenzenden Flächen ausgegangen werden muss. Die Vollzugsempfehlung stellt bei fehlender Aussage zu einer Rotor-in/Rotor-out-Planung nicht auf den Mast, sondern auf das im Boden errichtete Fundament der Windenergieanlage ab.

Gem. der Vorschrift muss im Einzelfall geprüft werden, ob weitere relevante Umweltauswirkungen auf den Flächen außerhalb des ausgewiesenen Windenergiegebietes entstehen könnten.

Die Stadt Neuerburg hat bei der hier beabsichtigten Rotorüberschreitung der Grenzen zur Sonderbaufläche erhebliche umwelt- bzw. naturschutzrechtliche Bedenken.

Bei einer „Rotor-out-Anwendung“ würden deutlich mehr Anlagen im Bereich der Sonderbaufläche 3a errichtet werden können, als dies bei einer „Rotor-in-Anwendung“ der Fall wäre. Der Naturraum würde durch eine hohe Dichte an Windenergieanlagen zu stark beansprucht, was dazu führen würde, dass die Kapazitätsgrenze des Naturraumes überschritten würde. Eine unverhältnismäßige Konzentration von Anlagen beeinträchtigt zudem das ökologische Gleichgewicht und das Landschaftsbild in einem Übermaße; der Naturraum droht bei einer Verdichtung der Windenergieinfrastruktur überfrachtet zu werden. Die Belastungsgrenze des sensiblen Naturraums vor Ort würde deutlich überschritten; die Landschaft würde zunehmend durch den Ausbau von den Anlagen dominiert.

Die Stadt Neuerburg weist hier auch auf die bereits in räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche Nr. 3a genehmigten Windenergieanlagen im Bereich der Sonderbaufläche Nr. 4 (nördlich von Obergeckler) hin. Die mittlerweile in Betrieb genommenen Anlagen wurden alle unter der Vorgabe „Rotor-in“ beantragt und genehmigt, wobei hier das Risiko „Landschaftsbildbewertung/Wirkung auf das Landschaftsbild“ als geringer eingestuft wurde.

Konflikte/Beeinträchtigungen, die zur Begrenzung der Sonderbaufläche Nr. 3a im Rahmen der Flächennutzungsplanung führten:

- von Nordosten nach Südosten durchgehend sowie im Nordwesten: Abstand 1.000 m zu Siedlungen (gem. LEP IV);
- im Westen: Abstand 1.000 m zu geplanten Bauflächen gem. FNP;
- im Südwesten: Abstand 400 m zu Einzelgehöften/Splittersiedlungen im Außenbereich;
- im Nordwesten und Südwesten: Laubwaldbestände größer als 10 ha und mehr als 120 Jahre alt (LEP IV);
- im Norden: Kernzone Naturpark Südeifel (LEP IV);
- im Norden und mittig der SO-Fläche: geschütztes Grünland nach § 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG (LEP IV);
- mittig der Sonderbaufläche: Windertrag kleiner als 7,3 GWh;
- im Süden: Regionaler Biotopverbund (RROP-neu-);
- im Nordwesten/mittig der SO-Fläche/im Süden: FFH-Gebiete mit bis zu höherem Konfliktpotenzial.

Bei der Umsetzung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind gem. § 1a Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Die Landschaftsbildbewertung und Erholungsfunktion weist gem. Flächennutzungsplanung für dieses Sondergebiet, insbes. im Süden und mittig, hohe fachliche Umweltrisiken auf. Im Norden der Sonderbaufläche geht man von mittleren Umweltrisiken aus. Eine Inanspruchnahme des Gebietes für die Windenergienutzung muss diesem Belang zwingend Rechnung tragen; ein Überfrachten des sensiblen Landschaftsraumes mit Windenergieanlagen muss ausgeschlossen bleiben.

Die Sonderbaufläche 3a liegt zudem teilweise innerhalb eines Prüfabstands bekannter Fledermausarten mit erheblichem potentiellen Konfliktpotential sowie innerhalb eines Prüfbereiches bzw. potentiellen Habitats des Rotmilans. Vorhabenbezogen sind die Belange des besonderen Artenschutzes auf der genehmigungspflichtigen Projektebene trotz Verfahrenserleichterungen vertiefend zu überprüfen.

Als örtliche Umweltziele der Raumordnung sind zudem teils großflächige Vorranggebiete der Land- u. Forstwirtschaft hier vorgegeben und bei den Windenergievorhaben zu berücksichtigen.

Aufgrund der vollflächigen Lage der Sonderbaufläche 3a im Naturpark Südeifel besteht ein Genehmigungsvorbehalt zu den geplanten Windenergieanlagen, die einer vorhabenbezogenen naturschutzrechtlichen Befreiung zu den Schutzvorschriften des Naturparks bedürfen.

Finanzielle Auswirkungen

/

Beschluss

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und eingehender Beratung **versagt** die Stadt Neuburg die Erteilung des städtischen Einvernehmens nach § 36 BauGB aufgrund der o.g. Gründe.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Entspricht:	14

TOP 7.2

Gesundheitszentrum Neuburg; Ideen zum Stadtpark Neuburg

Alexander Schaal erläutert folgenden Sachverhalt

I. Ausgangslage

In der Gesellschafterversammlung sowie der Aufsichtsratssitzung des Gesundheitszentrums Neuburg wurde vereinbart, die Entwicklung der Kneipp-Idee als gesundheitsförderndes Angebot innerhalb des Gesundheitszentrums weiterhin aktiv zu verfolgen. In diesem Zusammenhang sollen die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel – soweit möglich – bereitgestellt werden.

Darüber hinaus bestand Einvernehmen darüber, dass die Kneipp-Idee nicht ausschließlich innerhalb der Räumlichkeiten des Gesundheitszentrums umgesetzt werden kann, sondern auch attraktive Angebote im Außenbereich geschaffen werden sollen. Hierfür erscheint insbesondere der Stadtpark Neuburg als geeigneter Ort.

Bereits im Rahmen früherer Überlegungen hatte der Stadtrat Konzepte zur Neugestaltung und Aufwertung des Stadtparks beraten. Aufgrund der finanziellen Situation der Stadt sowie der Auswirkungen der Flutkatastrophe im Jahr 2021 konnten diese Maßnahmen bislang nicht umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der oben genannten Sitzungen vorgeschlagen, schrittweise einzelne Kneipp-Elemente in den Stadtpark zu integrieren. Diese sollen mit einem zukünftigen Gesamtkonzept vereinbar sein und eine spätere umfassende Umsetzung nicht behindern. Die Beteiligten sind sich einig, dass für die Umsetzung eine angemessene finanzielle Förderung erforderlich ist.

Bevor durch das Gesundheitszentrum weiterführende Planungen angestoßen werden, wird das grundsätzliche Einvernehmen des Stadtrates benötigt.

II. Vorbereitungen durch das Gesundheitszentrum

Zur Vorbereitung auf die mögliche Umsetzung hat der Geschäftsführer des Gesundheitszentrums, Herr Ingo Jakschies, die Kneipp-Orte Bad Bergzabern und Bad Nauheim besucht. Sein Erfahrungsbericht ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Er beschreibt darin u. a. folgende Bestandteile typischer Kneippanlagen:

- Tretbecken
- Unterarmbecken
- Liege-, Sonnen- und Kinderwiesen
- Spielplatz in Wassernähe
- Gastronomieangebote
- Bewegungsangebote (z. B. Outdoor-Fitnessgeräte)
- Kräutergärten
- Aufenthaltsbereiche mit Bänken und Liegen

Parallel dazu wurden die bisherigen Gestaltungsvorschläge des Planungsbüros planLenz unter Berücksichtigung der früheren Stadtratsbeschlüsse mit den genannten Kneipp-Elementen verglichen (siehe Anlage).

III. Vorschlag des Gesundheitszentrums

Das Gesundheitszentrum schlägt ein schrittweises Vorgehen vor, bei dem folgende Elemente im Stadtpark realisiert werden könnten:

- Kinder- und Liegewiese mit fließendem Wasser
- Kneipp-Becken mit fließendem Wasser
- Kräuterbeete entlang der Wegeführung
- Aufenthaltsbereiche mit Bänken und Liegen
- Venen-Treppe (zur Stärkung der Durchblutung)

Diese Maßnahmen würden in ein zukünftiges Nutzungskonzept integrierbar sein und bieten die Möglichkeit, durch einzelne, finanzierbare Umsetzungsschritte den Stadtpark funktional und gestalterisch aufzuwerten.

IV. Fördermöglichkeiten

Zur Finanzierung wird eine Beteiligung am aktuellen Förderaufruf der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Rahmen der LEADER-Förderperiode 2023–2027 angestrebt. Derzeit läuft der 5. Förderaufruf, im Rahmen dessen Projekte mit einem Gesamtvolumen von bis zu 720.000 € gefördert werden können.

Eine Projektskizze inkl. Anlagen muss bis spätestens **08. Oktober 2025** bei der Geschäftsstelle der LAG eingereicht werden. Aufgrund des knappen zeitlichen Rahmens wird angestrebt, dem Stadtrat im nächsten Schritt konkrete Planungen inkl. Kostenschätzung und Fördervoraussetzungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Vorhaben wird anlässlich der Sitzung des Stadtrates vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Sofern der Stadtrat das Vorgehen grundsätzlich unterstützt, werden die Kosten und die Fördermöglichkeiten zusammengestellt.

Beschluss

Der Stadtrat Neuerburg beschließt:

1. Die grundsätzliche Unterstützung des Vorhabens des Gesundheitszentrums Neuerburg zur Integration einzelner Kneipp-Elemente im Stadtpark in einem schrittweisen Vorgehen.
2. Das Gesundheitszentrum wird beauftragt, auf dieser Grundlage konkrete Planungsvorschläge zu erarbeiten, Kosten zu ermitteln und die Möglichkeiten einer Förderung – insbesondere im Rahmen des LEADER-Programms – zu prüfen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Entspricht:	14

TOP 8

Anfragen und Mitteilungen

a) Kita Neuerburg – Austausch Waschbeckenarmaturen u. Ausdehnungsgefäß

In der Kita Neuerburg waren 6 Waschbeckenarmaturen durch innere Verkalkungen nicht mehr nutzbar. Außerdem waren ein Siphon und ein Ausdehnungsgefäß defekt.

Die VG nahm ein Angebot der Firma Tobias Schütz, Bad & Heizung, aus Irrel ein. Nach Begutachtung durch die Firma reichte diese einen Kostenvoranschlag für die Arbeiten über 1.822,12 € ein.

Der Auftrag wurde bereits vergeben, damit die Arbeiten der Unterhaltungsmaßnahme in den Kita-Ferien durchgeführt werden konnten.

b) Baustelle Marktplatz – Anschlussstelle L 4 (Bushaltestelle)

Der 1. Beigeordnete, Andreas Pick berichtete über die abschließende Baumaßnahme der Sanierung des Marktplatzes unterhalb des Beilsturms. An der L 4 wird im Bereich der Anschlussstelle zum Marktplatz, im Auftrag des LBM die Asphaltdecke saniert, die Randsteine erneuert und eine Querungshilfe / Insel installiert. Das LBM beauftragte die Firma Wadle mit den Baumaßnahmen und diese wiederum weitere Subunternehmer, insbesondere die Firma Kohl Bau für die Asphaltierungsarbeiten.

Die Arbeiten in diesem Bereich beginnen in einer Teilspernung während der KW 40 und 42. Danach ist eine zweiwöchige Vollsperrung in den Herbstferien (KW 42 – 43) geplant. Die Fertigstellung der Pflasterarbeiten an den Nebenflächen erfolgt dann wiederum in der KW 44 u. 45 in einer Teilspernung.

(siehe Anlage zu TOP 8 b).

c) Sperrung des Stadtwaldes „Nelsanlage“

Das Forstamt Neuerburg informierte die Stadt Neuerburg darüber, dass sich der Stadtwald „Nelsanlage“ in einem derart schlechten Zustand befinde, dass dieser aus Verkehrssicherungsgründen abgesperrt werden müsse.

Im Bereich der Nelsanlage habe sich im Laufe des Jahres der Zustand der Althölzer Eichen, Buchen und Nadelhölzer nochmals erheblich verschlechtert, so dass sich das Betreten des Waldes auf den vorhandenen Wanderpfaden als äußerst gefährlich darstelle. Die Eichen seien zum Teil schon abgestorben und die

restlichen Althölzer wiesen auch erhebliche Schäden auf. Ein plötzlicher Baumsturz oder Abbruch von Kronenteilen könne jederzeit eintreten und stelle eine akute Gefährdung für die Waldbesucher dar.

Das Forstamt empfahl, den gesamten Bereich der Abteilung 4 e mit den vorhandenen Zuwegungen großräumig abzusperren. Waldbesucher und auch die Schüler der angrenzenden Schulen, die diesen Weg als Abkürzung nutzen, sollen so geschützt werden.

Die Entfernung des schadhaften Bestandes wird als unvermeidlich angesehen, wohlwissend, dass es sich hierbei um eine sehr teure Maßnahme handeln wird.

Der Rat bat darum, zu prüfen ob und wenn ja inwieweit der „Neuer Burg Weg“ betroffen sei. Die Vorsitzende versprach, diese Information zeitnah zu geben.